



betreffend

Bewilligung zum Betrieb einer Spitex-Institution

Die Abteilung Gesundheitsberufe & Bewilligungen verfügt nach Einsicht in das Gesuch vom 23. März 2020 und die nachgereichten Unterlagen vom 4. und 5. Juni 2020, vom 15. und 29. Juli 2020 und vom 4. und 25. August 2020 gestützt auf § 35 Abs. 1 lit. a i.V.m. Abs. 2 lit. c und § 36 des kantonalen Gesundheitsgesetzes vom 2. April 2007:

- I. Nachfolgender Trägerschaft wird die Bewilligung zum Betrieb der folgenden Institution der spitälexternen Kranken- und Gesundheitspflege (Spitex) im Kanton Zürich **gültig ab sofort** erteilt:

Trägerschaft

Name: AsFam GmbH
Adresse: Oberfeldstrasse 20
8302 Kloten

Rechtsform: GmbH

Institution

Name: Spitex AsFam
Adresse: Oberfeldstrasse 20
8302 Kloten

Gesamtverantwortliche Leitung

Name: Rudolf Kunz

Verantwortliche Leitung des Pflegebereiches

Name: Martin Beck

- II. Die Bewilligung wird unter folgenden Bedingungen und Auflagen erteilt:

1. Die Spitex-Institution muss den angebotenen Leistungen entsprechend eingerichtet sein und jederzeit über das für eine fachgerechte Versorgung der Patientinnen und Patienten notwendige Personal verfügen.
2. Änderungen des Namens (Firma) oder die Verlegung des Sitzes der Trägerschaft, der Rechtsform oder des Namens der Institution, die Verlegung oder Schliessung eines Standortes bzw. die Eröffnung eines neuen Standortes, sowie personelle Wechsel bei der gesamtverantwortlichen und der pflegerischen Leitung sind der Abteilung Gesundheitsberufe & Bewilligungen als Änderung der vorliegenden Bewilligung vorgängig schriftlich zur Genehmigung mitzuteilen.
3. Die Institution trägt die Verantwortung für eine risikogerechte Versicherung.
4. Die Spitex-Statistik ist gemäss den Vorgaben der Gesundheitsdirektion termingerecht und korrekt einzureichen.

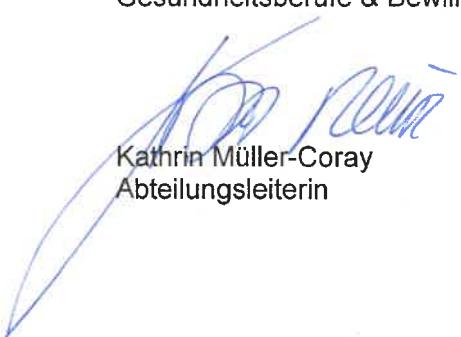


- III. Der Gesundheitsdirektion und dem Bezirksrat ist jederzeit Zutritt zu sämtlichen Räumlichkeiten zu gewähren und die gewünschte Auskunft zu erteilen.
- IV. Die Trägerschaft trägt zusammen mit der Gesamtleitung sowie mit der Leitung des Pflegebereichs die Verantwortung für die fachgerechte Pflege und Behandlung der Patientinnen und Patienten und sorgt für die Einhaltung der Auflagen und Bedingungen dieser Bewilligung sowie der gesetzlichen Bestimmungen.
- V. Die Bewilligung ist nicht übertragbar. Bei Trägerschaftswechsel ist ein neues Gesuch einzureichen.
- VI. Die Bewilligung ist **befristet bis 31. August 2030**. Sie wird auf entsprechendes Gesuch hin erneuert, sofern die Bewilligungsvoraussetzungen fortbestehen. Das Gesuch ist rechtzeitig vor dem Bewilligungsablauf zu stellen.
- VII. Die Erteilung dieser gesundheitspolizeilichen Betriebsbewilligung verschafft keinen Anspruch auf Zulassung als Leistungserbringer zu Lasten der obligatorischen Grundversicherung sowie auf Gemeindebeiträge.
- VIII. Für diese Bewilligung wird der AsFam GmbH eine Gebühr von Fr. 1'000 auferlegt. Der Betrag wird separat in Rechnung gestellt.
- IX. Gegen diese Verfügung kann innert 30 Tagen, von der Mitteilung an gerechnet, bei der Gesundheitsdirektion, Abteilung Rechtsmittel, Rekurs eingereicht werden. Die Rekurseschrift muss einen Antrag und dessen Begründung enthalten. Die angefochtene Verfügung ist beizulegen oder genau zu bezeichnen. Die angerufenen Beweismittel sind genau zu bezeichnen und soweit möglich beizulegen.
- X. Mitteilung an
 - AsFam GmbH, Oberfeldstrasse 20, 8302 Kloten (in dreifacher Ausführung für die Trägerschaft der Institution, die gesamtverantwortliche Leitung und die verantwortliche Leitung des Pflegebereiches)
 - Bezirksrat des Bezirks Bülach
 - SASIS AG, Ressort ZSR, Bahnhofstrasse 7, Postfach 3841, 6002 Luzern 2 Universität
 - Geschäftsfeld Gesundheitsversorgung der Gesundheitsdirektion (in zweifacher Ausführung)

sowie nach Eintritt der Rechtskraft an

 - Rechnungssekretariat der Gesundheitsdirektion

Gesundheitsberufe & Bewilligungen:


Kathrin Müller-Coray
Abteilungsleiterin